

72. Wie hat die Schadensberechnung beim Deckungskauf zu erfolgen, wenn der ursprünglich vereinbarte und der beim Deckungskauf gezahlte Kaufpreis auf Papiermark lauten und der Wert der Mark in der Zwischenzeit gesunken ist?

BGB. §§ 242, 249.

I. Zivilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1925 i. S. F. & Th. (Kl.) m. S. (Bekl.). I 506/24.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht bayelbst.

Am 25. August 1921 kaufte die Klägerin vom Beklagten 5000 holländische Gulden zum Kurse von 2615 \mathcal{M} = 100 Gulden, also zum Kaufpreise von 130750 Papiermark. Der Beklagte lieferte die Gulden nicht, trotzdem die Klägerin ihn mahnte und ihm gemäß § 326 BGB. eine Nachfrist setzte. Am 17. November 1921 nahm die Klägerin einen Deckungskauf vor und kaufte die 5000 Gulden zum Preise von 9219,25 \mathcal{M} = 100 Gulden. Sie wandte dabei einschließlich Provision und Spesen 461584,80 Papiermark auf. Hiervon setzt sie den für die 5000 Gulden vereinbarten Kaufpreis mit 130750 Papiermark,

sowie einen vom Beklagten am 1. Oktober 1921 auf das Geschäft gemachten Einschuß von 50000 Papiermark ab und berechnet danach den ihr durch das Verhalten des Beklagten zugefügten Schaden auf 281650 Papiermark, die sie mit der Klage in Goldmark aufgewertet fordert. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 5317,95 Goldmark nebst Zinsen. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte mit Lieferung der Gulden in Verzug geraten ist und der Klägerin grundsätzlich gemäß § 326 BGB. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten hat. Es meint aber, daß dieser an sich begründete Schadensersatzanspruch daran scheitern müsse, daß die Klägerin tatsächlich keinen Schaden erlitten habe. Zwar habe sie, als sie am 17. November 1921 den Deckungskauf vorgenommen habe, um die 5000 holländischen Gulden zu erlangen, mehr Papiermark aufwenden müssen, als der Vertragspreis betragen habe. Die am 17. November 1921 aufgewandte Papiermark sei aber ihrem Werte nach schlechter gewesen als die Papiermark, die am 25. August 1921 den Kaufpreis gebildet habe. Die 5000 Gulden, welche die Klägerin am 17. November 1921 im Wege des Deckungskaufs angeschafft habe, seien nach ihrem Goldwert genau so viel wert gewesen als die 5000 Gulden, welche den Gegenstand des am 25. August 1921 abgeschlossenen Kaufvertrags gebildet hätten. Und dementsprechend stellten die Papiermarkbeträge, welche die Klägerin hätte aufwenden müssen, wenn die am 25. August 1921 gekauften Gulden umgehend geliefert worden wären, und die Papiermarkbeträge, welche sie am 17. November 1921 zur Erlangung der 5000 Gulden tatsächlich aufgewandt habe, an Goldwert den gleichen Betrag, nämlich den Gegenwert von 5000 Gulden, dar. Danach habe die Klägerin beim Deckungskauf keinen den Goldwert des Vertragspreises übersteigenden Goldwert hingegeben und in Wahrheit keinen Schaden erlitten, da die Unkosten des Deckungskaufs vom Beklagten anderweit abgegolten seien.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts stehen mit den Rechtsgrundsätzen in Widerspruch, welche vom Reichsgericht wiederholt in Fällen ähnlicher Art ausgesprochen worden sind. Weder im August noch

im November 1921 rechnete der deutsche inländische Verkehr — und zwar auch im besetzten Gebiet — bei Kaufgeschäften der hier fraglichen Art mit einer Preisbemessung nach Goldmark oder Goldwert. Vielmehr war damals noch die Papiermark rechtlich und wirtschaftlich als der maßgebliche Wertmesser allgemein anerkannt. Wer damals einen Kaufgegenstand zu einem in Papiermark vereinbarten bestimmten Kaufpreise zu liefern hatte, mußte sich mit dem Nennbetrag des Kaufpreises in Papiermark zufrieden geben und gegen diesen Nennbetrag liefern, auch wenn er am Dollarkurs oder Goldwert gemessen weniger wert war als zur Zeit des Kaufabschlusses. Demgemäß hat nach der für die damalige Zeit noch jetzt als maßgebend zu erachtenden Rechtsauffassung der Käufer, welcher mangels Lieferung der Kaufsache durch den Verkäufer berechtigterweise zu einem Deckungskauf geschritten ist und dabei in Papiermark mehr als den Vertragspreis bezahlt hat, grundsätzlich Schaden erlitten und kann diesen Schaden von dem säumigen Verkäufer — und zwar jetzt angemessen aufgewertet — ersetzt verlangen (RG. Ur. vom 9. Januar 1925 VI 242/24; RGZ. Bd. 109 S. 39; Ur. vom 30. September 1924 II 657/23).

Die Klägerin berechnet diesen Schaden in folgender Weise:

Sie habe am 17. November 1921 für die im Wege des Deckungskaufs angeschafften 5000 holländischen Gulden einschließlich Provision und Spesen 461584,80 Papiermark aufwenden müssen. Hiervon seien 130750 Papiermark als am 25. August 1921 zwischen den Parteien vereinbarter Kaufpreis und ferner 50000 Papiermark als ein vom Beklagten am 1. Oktober 1921 auf das Geschäft gemachter Einchuß abzugiehen. Die danach verbleibenden 281650 Papiermark betrafen den der Klägerin durch das Verhalten des Beklagten verursachten Schaden und müßten wegen des inzwischen eingetretenen Verfalls des Papiermarkwerts aufgewertet werden.

Diese Ausführungen sind vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu beanstanden. Dagegen sind die von der Klägerin für die Aufwertung angestellten Berechnungen nicht ohne weiteres zu billigen.

Die Klägerin rechnet den von ihr am 17. November 1921 aufgewandten Betrag von 281650 Papiermark nach dem Guldenkurs vom 18. November 1921 in 3129,44 holländische Gulden um und setzt dafür — unter Bewertung eines holländischen Guldens gleich

1,70 Goldmark — einen Betrag von 5317,95 Goldmark ein. Eine etwas andere Rechnungsweise wendet die Klägerin in der Revisionschrift an, indem sie berechnet, daß sie für den zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreis von 130750 Papiermark am 17. November 1921 nur noch 1418,5 holländische Gulden hätte kaufen können, also 3581,5 Gulden weniger als sie bei gehöriger Vertragserfüllung durch den Beklagten gehabt hätte, so daß ihr Schaden in dem zur Beschaffung jener Guldensumme erforderlichen Reichsmarkbetrage zu erblicken sei.

Beide Berechnungsarten lassen das erforderliche Eingehen auf die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts festgestellten Aufwertungsgrundsätze vermissen. Der Schaden der Klägerin bestand ihrer eigenen Angabe nach zunächst darin, daß sie am 17. November 1921 einen Betrag von 281650 Papiermark aufgewendet hat, den sie bei vertragsmäßigem Verhalten des Beklagten erspart hätte. Inwiefern dieser Papiermarkbetrag aufzuwerten ist, hängt davon ab, was aus ihm geworden wäre, wenn er im Vermögen der Klägerin geblieben wäre. Daß die Klägerin, eine in Köln ansässige Bankfirma, jenen Betrag wertbeständig, etwa in holländischen Gulden, angelegt und erhalten hätte, ist nicht ohne weiteres, sondern nur bei Darlegung besonderer Umstände anzunehmen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Klägerin die erwähnte Papiermarksumme in ihrem Gesamtbetrieb vermandt und dabei nur zum Teil der fortschreitenden Entwertung des deutschen Geldes entzogen hätte. Es wird Sache des Trichters sein, die erforderlichen Unterlagen im einzelnen festzustellen und danach die Aufwertung vorzunehmen.